

Bericht gemäß Erneuerbaren Energien Gesetz

1. Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 kommt die Stadtwerke Haltern am See GmbH in ihrer Funktion als Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch ihre Veröffentlichung unter [<http://www.stadtwerke-haltern.de>] nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 58 EEG 2014 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder 56 EEG 2014 bzw. nach § 8 oder 34 EEG 2012¹ abgenommen und nach § 19 oder § 57 EEG 2014 finanziell gefördert haben einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen (vertikaler Belastungsausgleich), und den Anteil dieser Mengen an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung

¹ Hier und im Folgenden wird die Abkürzung „EEG 2012“ für die am 31.07.2014 geltende Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes verwendet.

nach den §§ 16 bis 52 EEG 2014, bis auch diese Übertragungsnetzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung - AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt. Die Übertragungsnetzbetreiber können für die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher gelieferte Strommengen nach § 37 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 60 Abs. 1 EEG 2014, für die von Letztverbrauchern verbrauchten Strommengen nach § 37 Abs. 3 EEG 2012 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 eine EEG-Umlage verlangen. Dabei sind die Strommengen gesondert zu betrachten, für die die EEG-Umlage nur verringert oder begrenzt verlangt werden darf. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 6,240 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 71 bis 74 EEG 2014 verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbraucher und Eigenversorger die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 74 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Darüber hinaus benötigen die Übertragungsnetzbetreiber zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs Informationen, ob und in wie fern das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei der Belieferung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen, für die für bestimmte Abnahmestellen nach § 40 EEG 2012 i.V.m. § 6 AusglMechV die EEG-Umlage begrenzt hat oder andere Sachverhalte vorlagen, aufgrund derer die EEG-Umlage verringert zu zahlen ist.

3. Ermittlung der Daten nach § 74 EEG 2014

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 leitete die Stadtwerke Haltern am See GmbH die Angaben zu den an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Energiemengen, für die die Stadtwerke Haltern am See GmbH eine EEG-Umlage zu zahlen hat, anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem kvasy der SIV AG her.

3.1. *Stromlieferungen an Letztverbraucher nach EEG 2014*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 wurden die gelieferten Energiemengen differenziert nach monatlich abgerechneten und jährlich abgerechneten Kunden (mit Hilfe des Bewertungstools Bilanzielle Abrechnung) ausgewertet. Diese Auswertungen ermöglichten eine Zuordnung der gelieferten Energiemengen zu den einzelnen regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern.

Die gelieferten Energiemengen umfassen insbesondere die folgenden Mengen:

- Stromabsatz an unmittelbar von der Stadtwerke Haltern am See GmbH belieferte Letztverbraucher (ohne Beistellungen),
- Stromabsatz mit Beschaffung über Beistellung an unmittelbar von der Stadtwerke Haltern am See GmbH (als Beistellungsempfänger) mit Hilfe eines Dritten (als Beistellungsgeber) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht von dem Dritten übernommen wurde ("empfangene Beistellungen exkl. EEG-Umlage"),
- Stromabsatz an mittelbar von der Stadtwerke Haltern am See GmbH (als Beistellungsgeber) über einen Dritten (als Beistellungsempfänger) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für den Dritten übernommen wurde ("gegebene Beistellungen inkl. EEG-Umlage") und

- EEG-umlagepflichtiger Selbstverbrauch, der nicht aus von der Gesellschaft selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen gedeckt wurde.

3.2. *Stromlieferungen an sog. "Härtefallkunden" im Rahmen der "Besonderen Ausgleichsregelung" nach EEG 2012*

Auf der Grundlage von § 40 EEG 2012 bzw. § 103 Abs. 5 EEG 2014 hat das BAFA auf Antrag für bestimmte Abnahmestellen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen (sog. "Härtefallkunden") die EEG-Umlage begrenzt.

Die entsprechenden Bescheide des BAFA wurden der Stadtwerke Haltern am See GmbH vorgelegt. Diese Bescheide legen für Abnahmestellen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Schienenbahnen die Begrenzungsregelungen der EEG-Umlage nach § 41 bzw. § 42 EEG 2012 bzw. § 103 Abs. 5 EEG 2014 dar. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gilt nach § 41 EEG 2012 die Begrenzungsregelung für diejenigen Strommengen, die an der jeweiligen Abnahmestelle insgesamt bezogen und selbst verbraucht worden sind. Bei Schienenbahnen ist nach § 42 EEG 2012 eine Begrenzung der EEG-Umlage nur für diejenigen Strommengen möglich, die über 10 % des im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 an den betreffenden Abnahmestellen bezogenen oder selbst verbrauchten Stroms für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr hinausgehen. Bei Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2014 hatten, ist nach § 103 Abs. 5 EEG 2014 die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 % begrenzt.

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014 konnten die an Abnahmestellen der Härtefallkunden gelieferten Strommengen über eine separate Auswertung aus dem SIV-kvasy ermittelt werden. Darüber hinaus konnten diese Mengen unter Berücksichtigung des BAFA-Bescheides und Information der Härtefallkunden, ob und inwiefern diese Mengen selbst bzw. für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurden, nach Liefermengen "mit voller EEG-Umlage" und Liefermengen "mit begrenzter EEG-Umlage" unterteilt werden.